



103 PLANUNGS- UND PRÜFVERFAHREN



SEITE 1/3

103.02 ALLG. VERHALTENSREGELN BEI BAUARBEITEN IN DER BELEBTEN UMWELT

STANDARDS DER STADTGÄRTNEREI BASEL; HEFT 100 PLANUNGS-, PRÜF-, UND BEWILLIGUNGSVERFAHREN

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN:

Baustellen auf Allmendparzellen:

www.allmend.bs.ch

Baustellen auf privaten und kantonalen Parzellen:

www.bi-bs.ch

Bodenschutz:

www.aue.ch/altlasten-boden

IHRE ANSPRECHPARTNER:

Felix Tschumi (Allmendparzellen)

Tel: 061 267 67 33/36; Fax: 061 267 67 42

Jolanda Löhr (Priv. u. Kant. Parzellen ohne Allmend)

Tel: 061 267 67 47; Fax: 061 267 67 42

Stadtgärtnerei Basel, Grünplanung

Dufourstrasse 40/50, 4001 Basel

ALLGEMEINE VERHALTENSREGELN BEI BAUARBEITEN IM KANTON BASEL-STADT IN BEZUG AUF DEN SCHUTZ DER BELEBTEN UMWELT

Bei der Projektierung und Ausführung von Bauwerken soll Bäumen und Grünanlagen ausgewichen werden. Wo dies nicht möglich ist, sind Bauwerke unter grösstmöglicher Schonung von Bäumen, Boden, Flora und Fauna und unter Beachtung folgender Weisungen zu erstellen:

MELDEVERFAHREN

Gestützt auf Art. 5 der Vorschriften des Baudepartements für die Ausführung von Grabarbeiten in der Allmend vom 25.11.1974, sowie auf das Baumschutzgesetz vom 16. Oktober 1980, rev 29.11.09 und auf die Verordnung über den Natur- und Landschaftsschutz sind alle Eingriffe an der belebten Umwelt bei der Stadtgärtnerei zur Prüfung vorzulegen. Hierzu ist ein Begehren an die Allmendverwaltung (für Eingriffe auf Allmend) bzw. an das Bauinspektorat (für Eingriffe im Zusammenhang mit einem Baugesuch) zu stellen. Für nicht bewilligungspflichtige Bauwerke, welche jedoch im Bereich von geschützten Bäumen sowie schützenswerter Vegetation liegen, ist das Begehren direkt an die Stadtgärtnerei zu stellen. Zuwiderhandlungen werden registriert und geahndet.

Unmittelbar vor Baubeginn ist die zugewiesene Bauleitung der Stadtgärtnerei einzuladen, um zusammen mit der Bauunternehmung die Ausführungsdetails wie z. B. Installationsflächen, Baumschutzmassnahmen, Aufgrabungsarten, Wässern von bestehenden Grünanlagen etc. festzulegen, sowie zwecks evtl. Aufnahme eines Zustandsprotokolls.

Unmittelbar vor Bauende ist bei Eingriffen im öffentlichen Raum die zugewiesene Bauleitung der Stadtgärtnerei, gleichzeitig mit dem Betriebsleiter Strassenunterhalt, zwecks Absprache für die Wiederinstandstellung einzuladen.

Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die involvierten Stellen durch den Veranlasser zur Abnahme einzuladen. (Meldung an Allmendverwaltung / Meldung an Bauinspektorat / Meldung an Stadtgärtnerei)



103 PLANUNGS- UND PRÜFVERFAHREN



103.02 ALLG. VERHALTENSREGELN BEI BAUARBEITEN IN DER BELEBTEN UMWELT

STANDARDS DER STADTGÄRTNEREI BASEL; HEFT 100 PLANUNGS-, PRÜF-, UND BEWILLIGUNGSVERFAHREN

SCHUTZKONZEPT

Die Notwendigkeit eines Baumschutzkonzeptes (Standard 103.03), resp. von Massnahmen zum Schutz von Vegetation und Boden soll vorzugsweise in Vorabklärungen geprüft werden. Spätestens im Rahmen des Bewilligungsverfahrens wird ein allfällig erforderliches Schutzkonzept verfügt.

MASSNAHMEN UND REGELN IM ÖFFENTLICHEN RAUM

Werkleitungen, Fundamente, Einbauten

- Für die Planung unterirdischer Bauwerke (Werkleitungen etc.) sind die Abstände unter Standard 103.01 «Bäume im öffentlichen Raum» einzuhalten.
- Erdgas-Leckstellen im Bereich von Bäumen sind, ausser den IWB, auch umgehend nach Feststellung der Stadtgärtnerei Tel: 061 267 67 33/ 36, zu melden.
- Für Mastenfundamente der BVB und IWB-EO in Grünanlagen braucht es mindestens eine Überdeckung von 30 cm mit Erdreich oder eine 45° abgeschrägte Oberfläche (Vgl. Standard 204.03: «Oberbodenüberdeckung bei Mastfundamenten»).

Baustellenorganisation, Bauplatzinstallation

- An Bäumen dürfen keine Installationen, Leitungen etc. angebracht werden. Stehen keine vertretbare Alternativen zur Verfügung, kann die Stadtgärtnerei auf Anfrage hin Ausnahmen bewilligen.
- Beim Einsatz von Baumaschinen und Lastwagen ist auf das Kronenprofil Rücksicht zu nehmen.
- Abwasser, insbesondere Zementwasser, darf nicht in Rabatten oder im Baumkronenbereich ausgegossen werden. Dasselbe gilt für „mobile“ Installationen z.B. Mineralölkanister auf Baumscheiben (Vgl. Standard 202.01: «Baumschutz auf Baustellen»).
- Über die Wiederverwendung von allfällig zu entfernenden Pflanzen bzw. Humus oder Materialien wie z.B. Stammschutzgitter, Baumscheibenroste, Sitzbänke etc. entscheidet die Stadtgärtnerei.
- Diese Verhaltensregeln sind für den gesamten Bauablauf im öffentlichen Raum verbindlich. Sie sind allen entsprechenden am Bauprojekt beteiligten Personen (insbesondere dem Personal der Bauunternehmung) bekanntzugeben.

Boden

- Auffüllungen sind mit dem vor Ort entstandenen Aushubmaterial auszuführen. Der Betriebsleiter des Strassenunterhaltes und die Stadtgärtnerei entscheiden bei Beginn der Grabarbeiten, ob das Aushubmaterial für die Wiedereinfüllung verwendet werden kann. Die optimale Verdichtbarkeit des Materials ist durch geeignete Massnahmen (Abdecken des auf der Baustelle deponierten Aushubmaterials oder gedeckte Zwischenlagerung sowie Einbau bei trockener Witterung) sicherzustellen.
- Zugeführtes Oberbodenmaterial muss, sofern es nicht durch die Stadtgärtnerei geliefert werden kann, durch die Fachbauleitung der Stadtgärtnerei geprüft und für gut befunden werden.
- Grundsätzlich ist wenn immer möglich auf eine Bodenversiegelung zu verzichten. Flächige Pflasterungen (z. B. Inselköpfe etc.) sind wenn immer möglich ohne Fugenausmörtelung zu verlegen. Um eine verbesserte Fugensta-



103 PLANUNGS- UND PRÜFVERFAHREN



103.02 ALLG. VERHALTENSREGELN BEI BAUARBEITEN IN DER BELEBTEN UMWELT

STANDARDS DER STADTGÄRTNEREI BASEL; HEFT 100 PLANUNGS-, PRÜF-, UND BEWILLIGUNGSVERFAHREN

bilität zu erreichen, kann die Stadtgärtnerei der Verwendung von kalkstabilisiertem Fugenmaterial zustimmen.

Bäume

- Abgrabungen sowie Auffüllungen im Abstand von unter 2.00 m eines geschützten Baumes sind grundsätzlich nicht möglich (Vorschrift des Baudepartements für die Ausführung von Grabarbeiten in Allmend; 724.300. www.gesetzessammlung.bs.ch). Alle Eingriffe mit einem Abstand von über 2.00 m zum Stamm, jedoch innerhalb des Baumkronenbereichs, sind durch eine Fachfirma (Baumpflegespezialist) auf die Machbarkeit hin zu prüfen und ausführen, resp. begleiten zu lassen.
- Verdichtungsempfindliche Böden wie Vegetationsflächen, Oberböden und durch Baumwurzeln oberflächlich erschlossene nicht versiegelte Böden dürfen nicht befahren werden. Ausgenommen sind den Verhältnissen angepasst dimensionierte raupenbetriebene Geräte, welche durch die Fachbauleitung zugelassen werden.
- Innerhalb des Baustellenbereichs (inklusive Installationsstandorte) sind alle verdichtungsempfindliche Böden abzuschränken (Baumabschränkung). Reduzieren oder Öffnen der Absperrungen sind nur durch eine Fachfirma (Baumpflegespezialist) erlaubt. Innerhalb der Absperrungen muss die notwendige Bewässerung und Reinigung durch den Verursacher gewährleistet werden.
- Das Entfernen von Ästen oder Wurzeln muss durch Mitarbeiter der Stadtgärtnerei oder durch eine Fachfirma erfolgen. (Wurzeln nie abreißen: Fäulnis und Gefahr des Absterbens!) Werden Wurzeln und Äste unter Nichtbeachtung dieser Weisung beschädigt, abgerissen oder entfernt, so werden sie von der Stadtgärtnerei gemäss VSSG/BSB Richtlinie zur Schadensersatzberechnung, Ausgabe März 2014. Die Schadenaufnahme sowie die Berechnung der Baumschädigung wird zusammen mit der Schadenssumme dem Verursacher in Rechnung gestellt. Dasselbe gilt für Rindenschäden (Vgl. Standard 202.01: «Baumschutz auf Baustellen»).

Allgemein

- Es gelten die ortsüblichen einschlägigen Normen, Vorschriften und Richtlinien sowie die jeweils objektbezogenen Weisungen und Anordnungen. Insbesondere gelten die Strassenbaunormen des Tiefbauamtes sowie die SIA-Norm 318 und die VSS SN 640 577a.